



# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

Stand 03.2021, FN0216



Unsere Dynamik  
- Ihre Effizienz

**REGER**  
+ medizintechnik gmbh

[www.reger-med.de](http://www.reger-med.de)

Gewerbestraße 10 | 78667 Villingendorf | Tel +49(0)741 2706980 | Fax +49(0)741 27069810 | [info@reger-med.de](mailto:info@reger-med.de)

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der REGER Medizintechnik GmbH - nachfolgend als „Verkäufer“ bezeichnet.

## § 1 Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss des Kaufvertrages sowie nachträgliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden werden erst mit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers verbindlich.

## § 2 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, behält sich der Verkäufer alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte weitergegeben werden und sind auf Verlangen dem Verkäufer unverzüglich zurückzugeben.
3. Muster werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur gegen Berechnung geliefert.
4. Außendienstmitarbeiter des Verkäufers sind zur Vertretung des Verkäufers nur befugt, wenn und soweit eine schriftliche Vollmacht erteilt wurde.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Für alle Lieferverträge gelten die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebenen Preise. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk, Villingendorf „EXW“ (Incoterms ® 2020), ausschließlich Fracht, Versicherung, Zoll, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben sowie zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei umsatzsteuerfreien Lieferungen im Auslandsgeschäft ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer den Empfang der Ware am vereinbarten Lieferort zu bescheinigen. Grundsätzlich gilt ein Mindestbestellwert von 100,- € Warenwert netto. Kosten für Porto und Verpackung zählen nicht zum Warenwert. Wird der Mindestbestellwert nicht erreicht, ist der Verkäufer berechtigt, einen Zuschlag von 25,- € zu berechnen.
2. Alle Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, so werden alle noch offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig.
4. Wechsel werden nur nach Vereinbarung und in diesem Falle nur erfüllungshalber sowie unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages dem Kunden berechnet.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.
6. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und darüber hinaus rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt ist.
7. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die der Verkäufer nach speziellen Vorgaben des Kunden herstellt

(Sonderanfertigung), kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## § 4 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

1. Lieferungen erfolgen ab Werk, Villingendorf „EXW“(Incoterms ® 2020).
2. Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
3. Bei Verkäufen ab Werk sind die Lieferfristen eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zu dem Liefertermin auf dem Gelände des Verkäufers dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
4. Der Verkäufer haftet nicht für die Lieferverzögerung und -ausfall, soweit diese/r durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Behinderungen beim Verkäufer selbst oder beim Vorlieferanten auftreten. Unter diesen Voraussetzungen haftet der Verkäufer insbesondere nicht bei Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung (v.a. nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten), bei Streiks und rechtmäßiger Aussperrung, behördlichen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf Maßnahmen zum Infektionsschutz beruhen oder sonst durch Epidemie oder Pandemie verursacht sind, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen sowie sonstigen regulatorischen Beschränkungen, die nicht von Behörden, sondern beliebigen Unternehmen (benannte Stellen), die kraft Gesetzes in die Produktions- und Lieferkette des Verkäufers einbezogen sind, angeordnet wurden. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

## § 5 Transport, Annahmeverzug

1. Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.
2. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und den Verkäufer zu benachrichtigen.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

## § 6 Sachmängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen sofort erkennbarer Mängel, insbesondere Unvollständigkeit der Lieferung, können nur innerhalb von drei Arbeitstagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden.
2. Maßgebend für die Bestimmung der Mangelfreiheit der gelieferten Waren sind vorrangig die vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Muster.
3. Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist der Verkäufer nach seiner Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden verbracht wurde.
4. Der Kunde ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
5. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Kunde unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

## § 7 Rechtsmängelhaftung

1. Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die frei von Rechten Dritter ist, die nach deutschem Recht oder dem Recht des Staates, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat, bestehen und die er bei Vertragsabschluss kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte.
2. Verletzt der Verkäufer diese Pflicht, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt. Gelingt ihm dies innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen von § 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
4. Für den Fall der Verletzung von Rechten Dritter sind die in § 7 genannten Verpflichtungen des Lieferanten vorbehaltlich der Regelungen in § 8 abschließend. Sie bestehen nur, wenn:
  - der Kunde den Verkäufer unverzüglich von den geltend gemachten Rechten Dritter unterrichtet,
  - dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
  - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet.

## § 8 Sonstige Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, sonstiger Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen.
2. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen
  - - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
  - - für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
  - - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
  - - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.
3. Bei Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszweckes ist, und die der Verkäufer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat, haftet der Verkäufer auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
4. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers besteht nicht.
5. Für Schäden aufgrund Verwendung der Produkte entgegen deren Bestimmungsgemäßen Gebrauch (siehe Gebrauchsanweisungen) wird keine Haftung übernommen.
6. Eine Reparatur und Modifikation der Produkte ist strengstens untersagt.

## § 9 Fristloses Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen

1. Dauerschuldverhältnisse sind durch den Verkäufer aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB fristlos kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a. die der Produktion zugrunde liegenden gewerblichen Schutzrechte von Dritten angegriffen oder Schutzrechtsanmeldungen nicht zur Erteilung des Schutzrechtes führen;
  - b. die Vertragsprodukte einschließlich der Schutzrechte wegen gesetzlichen oder rechtskräftigen gerichtlichen Verbots nicht in Verkehr gebracht werden dürfen;
  - c. eine für das Inverkehrbringen der Vertragsprodukte erforderliche Zertifizierung von den dazu berufenen Behörden oder benannten Stellen zurückgenommen oder widerrufen oder sonst nicht erteilt oder verlängert wird;
  - d. einer der Vertragspartner trotz Abmahnung wesentliche Vertragspflichten verletzt, namentlich, aber nicht ausschließlich Dritte nicht daran hindert, die der Produktion zugrunde liegenden Schutzrechte anzugreifen oder Produkte liefert, die unter Verletzung der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden;
  - e. über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde, oder wenn der andere Vertragspartners Insolvenzantrag gestellt hat.

Im Übrigen gilt § 314 BGB, mit der Maßgabe, dass eine Abmahnung mindestens in Textform zu erfolgen hat, um Rechtswirkungen zu entfalten.

Eine Schadensersatzpflicht wegen Kündigung aus wichtigem Grund ist ausgeschlossen, wenn sich die kündigende Partei auf einen Grund gem. Abs. (9) lit. a) – lit. c) beruft und der Eintritt des den wichtigen Grund abgebenden Ereignisses für die kündigende Partei unvorhersehbar war.

## § 10 Recht auf fristlose, außerordentliche Kündigung

- a. Trotz Prüfung der Patentsituation kann der Verkäufer/Hersteller keine Garantien dafür geben, dass die Produkte frei von Patenten oder Schutzrechten Dritter sind. Eventuelle Abmahnungen oder Schreiben Dritter im Hinblick auf Schutzrechte müssen unverzüglich beim Verkäufer/Hersteller angezeigt werden.

Der Verkäufer/Hersteller ist berechtigt die Belieferung aus wichtigem Grund zu unterbrechen, oder ganz auszusetzen, z.B. wenn eine Patentklage eines Dritten droht, oder bereits anhängig ist oder aufgrund höherer Gewalt, sowie Epidemie- und Pandemiegründen, oder aufgrund regulatorischen Anforderungen, oder sonstigen Gründen, die die Konformität der Produkte beeinträchtigen könnten.

Der Verkäufer/Hersteller behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und Entscheidung einzelne Produkte oder Produktgruppen abzukündigen und/oder die Zertifizierung einzelner Produkte oder Produktgruppen einzustellen, sei es aufgrund erhöhter regulatorischer Anforderungen oder innerbetrieblichen Gründen.

Hieraus können jedoch vom Kunden oder seinen Kunden keinerlei Regress- oder Haftpflichtansprüche gegenüber dem Verkäufer/Hersteller geltend gemacht werden. Es können gegenüber dem Verkäufer/Hersteller auch keinerlei Regress- oder Haftpflichtansprüche aus bereits entstandenen Kosten, wie zum Beispiel Kosten für vorangegangenes Marketing (z.B. Akquise, Printmedien, Personal etc.), Initialkosten jeglicher Art, entgangenem Gewinn, etc. geltend gemacht werden.

- b. Der Verkäufer/Hersteller hat das Recht zur sofortigen außerordentlichen Kündigung in jedem Fall in dem der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen oder Abnahmeverpflichtungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung nicht vollständig oder nur schleppend nachkommt oder seine Zahlungsverpflichtungen oder Abnahmeverpflichtungen vorübergehend einstellt oder wenn der Kunde anderen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- c. Der Verkäufer/Hersteller hat das Recht zur sofortigen außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass die von ihm hergestellten Medizinprodukte durch den Kunden entgegen ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch eingesetzt oder beworben werden oder im Falle von anderweitigem Missbrauch der Produkte.

## § 11 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Für Schadensersatzansprüche nach § 8 Abs. 2 gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch im Fall eines Lieferantenregresses nach §§ 478, 479 BGB.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
2. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer rechtzeitig nachkommt; eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Kunden jedoch nicht gestattet.

Der Kunde tritt bereits jetzt an den Verkäufer alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.



3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
5. Für die im Rahmen der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Vorbehalt gelieferte Ware oder in die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
7. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

## § 13 Rückverfolgbarkeit, Aufbewahrungsdauer und Vigilanz

Verkäufer und Kunde sichern sich zu, die Rückverfolgbarkeit der Produkte bis zum Endkunden aufrechtzuerhalten und bei potentiell nachgeschalteten weiteren Händlerkunden, diese Anforderung ebenfalls vertraglich zu regeln.

Alle Daten zur Rückverfolgung der vom Verkäufer gelieferten Produkte müssen für eine Dauer von 10 Jahren nach letzter Lieferung aufbewahrt werden.

Der Kunde wird den Verkäufer sofort über ein Vorkommnis oder potentielles Vorkommnis mit einem der gelieferten Produkte informieren und alle notwendigen Informationen an den Verkäufer weiterleiten und im Falle eines Produktrückrufs oder Korrekturmaßnahme in seinem jeweiligen Land mit dem Verkäufer zusammenarbeiten.

## § 14 Schlussbestimmungen

1. Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Kundendaten vom Verkäufer zum Zwecke der Geschäftsverbindung gespeichert und die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. zur Bonitätsprüfung, an Versicherungen, für Meldungen nach dem MPG MPAMIV ) übermittelt werden.
2. Ansprüche des Kunden können nur mit der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers abgetreten werden.
3. Der Verkäufer erklärt hiermit, die gesetzlichen Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLog) einzuhalten.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere auch Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLog), soweit anwendbar, einzuhalten. Insbesondere wird er sich an den Richtlinien und Empfehlungen des Global Compacts der Vereinten Nationen ausrichten.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit zulässig - Rottweil.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der Bedingungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.